

Merkblatt/Gebühren

Antragsverfahren nach § 34 c der Gewerbeordnung (GewO)

Vorzulegende Unterlagen

zum Antrag für eine natürliche Person:

- Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Gewerbezentralregistrauskunft zur Vorlage bei einer Behörde
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- Handelsregistrauszug, sofern das (Einzel-)Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist
- für Wohnimmobilienverwalter (gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO):
Bescheinigung über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die nicht älter als 3 Monate ist

zum Antrag für eine juristische Person:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für jeden Geschäftsführer
- Gewerbezentralregistrauskunft zur Vorlage bei einer Behörde für jeden Geschäftsführer
- Bescheinigung in Steuersachen für jeden Geschäftsführer
- Gewerbezentralregistrauskunft für die juristische Person
- Bescheinigung in Steuersachen für die juristische Person
- Handelsregistrauszug/Gesellschaftsvertrag
- für Wohnimmobilienverwaltungsunternehmen (gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO)
Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung, die nicht älter als 3 Monate ist

zum Antrag für eine juristische Person in Gründung:

Hinweis: Die Erlaubniserteilung kann erst mit Nachweis der Eintragung im Handelsregister erfolgen. Lediglich die Zuverlässigkeit der Geschäftsführer kann vorab überprüft werden.

- Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde für jeden Geschäftsführer
- Gewerbezentralregistrauskünfte zur Vorlage bei einer Behörde für jeden Geschäftsführer
- Bescheinigung in Steuersachen für jeden Geschäftsführer
- für Wohnimmobilienverwaltungsunternehmen (gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 GewO)
Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung, die nicht älter als 3 Monate ist
- Gesellschaftsvertrag für die juristische Person, Handelsregistrauszug, sobald das Unternehmen eingetragen wurde

Führungszeugnisse und Gewerbezentralregistrauskünfte zur Vorlage bei einer Behörde sind beim Ordnungsamt/Bürgerbüro der entsprechenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu beantragen. Bitte geben Sie bei der Beantragung der Dokumente als Verwendungszweck „Maklererlaubnis gemäß § 34 c GewO“ und als Empfängerbehörde „Märkischer Kreis - Fachdienst 30, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid“

Die Bescheinigung in Steuersachen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Verwaltungsgebühr

Verwaltungsgebühr entsprechend der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) ist für

- die Bearbeitung des Antrages auf Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes, sowie des Gewerbes der Wohnimmobilienverwaltung (§ 34 c Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 GewO) eine Gebühr von maximal 1500,00 Euro (Tarifstelle 10.1.1.10.1)
- die Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes der Darlehensvermittlung (§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO) eine Gebühr von maximal 5000,00 Euro (Tarifstelle 10.1.1.10.2)
- die Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel des gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen bei Erlaubnissen nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 GewO (§ 34 c Abs. 2 GewO) eine Gebühr von maximal 3000,00 Euro (Tarifstelle 10.1.1.10.3)
- die Prüfung der Zuverlässigkeit beim Wechsel eines gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen bei Erlaubnissen nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 (§ 34 c Abs. 2 GewO) eine Gebühr von maximal 3000,00 Euro (Tarifstelle 10.1.1.10.4) vorgegeben.

Die tatsächlich zu zahlende Gebühr hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und wird antragsspezifisch berechnet. Hierbei werden die jeweiligen Maximalwerte nicht überschritten.